

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Pfadiheimverein Grauholz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Zollikofen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein hat den Hauptzweck, den Betrieb und Unterhalt des ihm als Eigentum gehörenden Pfadiheims an der Aarestrasse 55 in 3052 Zollikofen sicher zu stellen, um dadurch die Jugendarbeit der Pfadi zu fördern. Das Pfadiheim steht auf der Parzelle Nr. 578, welche dem Verein von der Einwohnergemeinde Zollikofen kostenlos im Baurecht zur Nutzung abgetreten wurde.
- 2.2 Das Pfadiheim Grauholz steht der "Pfadi Frisco" mit Sitz in Zollikofen zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Heim auch an andere Pfadfindergruppen und Dritte vermietet werden, wobei Pfadfinder grundsätzlich die Priorität geniessen sollen. Über die Einzelheiten der Belegung und Vermietung wird ein besonderes Benützungsreglement erlassen.
- 2.3 Der Verein kann weitere Massnahmen, die im Interesse der Pfadfindertätigkeit der "Pfadi Frisco' liegen, unterstützen.

3. Zugehörigkeit

3.1 Der Pfadiheimverein Grauholz und die "Pfadi Frisco" arbeiten eng zusammen. Der Verein ist Mitglied der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH) und damit Kollektivmitglied der Pfadi Kanton Bern (PKB).

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche den Vereinszweck aktiv unterstützen. Folgende Personen sind aufgrund ihres Amtes Aktivmitglied:

- Präsident der "Pfadi Frisco"
- Abteilungsleiter der "Pfadi Frisco"
- Alle Stufenleiter der "Pfadi Frisco"

4.2 Passivmitglieder

Ehemalige und Gönner des Pfadiheimverein Grauholz. Sie haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

4.3 Ehrenmitglieder

Aktiv- oder Passivmitglieder, die sich um den Pfadiheimverein Grauholz besonders verdient gemacht haben.

- 4.4 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- 4.5 Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.

 Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Kalenderjahres sind zu erfüllen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Statuten 20.01.2011 Seite 1 von 3



5.1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten geleitet.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftliche mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Änderungen und Ergänzungen der Traktandenliste sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu beantragen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

5.2 Aufgaben der Vereinsversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes für ein Jahr ohne Amtsdauerbeschränkung
- Wahl der Rechnungsrevisoren für ein Jahr ohne Amtsdauerbeschränkung
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- · Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Auflösen des Vereins

Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Für die Beschlussfassung genügt, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Stichentscheid hat der Präsident.

5.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Abteilungsleiter der "Pfadi Frisco"

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Mitglieds.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 14 Tage zum Voraus.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Stichentscheid hat der Präsident.

Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

5.4 Aufgaben des Vorstands

- Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident und der Kassier gemeinsam die rechtsverbindlichen Unterschriften führen
- Betrieb und Unterhalt des Heims
- Führen der laufenden Geschäfte
- Erstellen des Jahresberichts
- Erstellung der Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung bis 31.3. des Folgejahrs
- Erstellung des Budgets
- Aufnahme von Mitgliedern

5.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Aufgaben der Rechnungsrevisoren:

- Prüfen der Jahresrechnung
- Erstellen eines Revisionsbericht mit Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung
- Sie können für die Führung der Kasse Empfehlungen abgeben.

Statuten 20.01.2011 Seite 2 von 3



6. Finanzen

- 6.1 Die Mittel des Vereins werden wie folgt beschafft:
 - Mieterträge aus Heimvermietungen
 - Mitgliederbeiträge
 - Jährlicher Beitrag aus der Kasse der "Pfadi Frisco"
 - Zuwendungen von Seiten der Behörden und von Organisationen
 - Erträge aus Sammlungen und Anlässen

Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Vereinszweck gewidmet.

- 6.2 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.3 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier über Einzelunterschrift bis zu CHF 1000.-Bei grösseren Beträgen gilt die Unterschriftenregelung gemäss Artikel 5.4

7. Auflösung

- 7.1 Für die Auflösung des Vereins ist eine ¾-Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 7.2 Wird der Pfadiheimverein Grauholz aufgelöst, so fällt das ganze Vermögen (inkl. Pfadiheim) an die steuerbefreite "Pfadi Frisco" zu und kann nur unter Zustimmung der Pfadi Kanton Bern (PKB) oder der Pfadibewegung Schweiz (PBS) anderweitig verwendet werden.
 Es ist darauf zu achten, dass das verbleibende Vereinsvermögen zwingend nur einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden kann.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung an der Vereinsversammlung vom 20.01.2011 in Kraft. Alle älteren Statuten werden ausser Kraft gesetzt.

Pfadiheimverein Grauholz

Präsident

Rolf Zimmermann / Hirsch

Kassier

Bruno Soldat